

3.35. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand in Pfakofen" vom 13.03.1997 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs.2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in BayRS 791-1-U -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27.02.1997 Nr. 820-8626 R 24 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Pfakofen am südlichen Ortsrand der gleichnamigen Ortschaft liegende Baumbestand und die unter den Bäumen liegenden Wiesenflächen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf nachstehend aufgeführten Grundstücken, Teilflächen sind mit (T) gekennzeichnet:

Flur-Nummer	25/2	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	628/7	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	628/8	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	628/9	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	632	(T)	Gemarkung Pfellkofen
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Baumbestand in Pfakofen".
- (3) Der Schutz umfaßt den Kronen- und Wurzelbereich in einem Abstand von 7 m zu den Stämmen der Baumreihe.
- (4) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in Karten M 1 : 25.000, M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

- (1) die den Ortsrand bildende, das Orts- und Landschaftsbild bereichernde und den Erholungswert der Landschaft steigernde Baumreihe mit den begleitenden Wiesenflächen zu schützen und zu erhalten;
- (2) diese als Trittsteinbiotop in dem sonst verarmten Ortsrandbereich zu sichern und ihre Lebensraumfunktion zu erhalten;
- (3) die dort vorkommende Tierwelt, vor allem Vögel und Insekten zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs.3 in Verbindung mit Art. 9 Abs.4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Baumes oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Deshalb ist es vor allem verboten,
 1. die Baumreihe oder einzelne Bäume zu fällen, abzutöten, zu beschädigen oder einzelne Teile davon abzuschneiden,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. den Wiesenbestand umzubrechen, zu düngen oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
 5. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier sowie Nist- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 8. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 9. auf der Wiesenfläche zu fahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen,

10. auf der Fläche zu zelten bzw. zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
12. eine andere als die in § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne die Errichtung von Hochsitzen,
- (2) die Nutzung der Wiesenfläche durch Mahd oder Beweidung,
- (3) das Zurückschneiden der Äste bis in eine Höhe von 3,00 Metern zur Sicherstellung der Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge,
- (4) die Entfernung abgestorbener Äste und Zweige aus der Krone der Bäume,
- (5) das notwendige Befahren des Schutzgebietes mit landwirtschaftlichen Maschinen im Zuge der Bewirtschaftung der Grundstücke,
- (6) das Einkürzen der Äste, die den Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen der südlich des Baumbestandes verlaufenden 20 kV-Mittelspannungsfreileitung unterschreiten,
- (7) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- (8) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
- (9) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

Diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, dem Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs.3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.